

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Ansbacher Grund- und Mittelschulen“ durch die Stadt Ansbach

vom 18. September 2019

Auf Grund von Artikel 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1- I), zuletzt geändert durch § 1 Absatz 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Stadt Ansbach folgende

Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Ansbach erhebt für die Benutzung ihrer Einrichtung „Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Ansbacher Grund- und Mittelschulen“ Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung; im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühr ist grundsätzlich zum Zehnten eines Monats für diesen jeweiligen Monat zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Einrichtung besucht wird. Barzahlung ist nicht möglich.

(3) Grundsätzlich entfällt die Gebührenpflicht

- a) mit Ablauf des Schuljahres,
- b) bei Abmeldung von der Schule.

(4) Soll die Betreuung vor Ablauf des jeweiligen Schuljahres beendet werden (vorzeitige Beendigung), so ist das Kind bei der Stadt Ansbach schriftlich abzumelden. Die Abmeldung wird nach Ablauf einer Frist von einer Woche nach Eingang des Abmeldeschreibens, frühestens jedoch zum Ende des Monats wirksam. Die Stadt Ansbach informiert dann die jeweilige Schule von der Beendigung, damit der frei gewordene Platz gegebenenfalls nachbesetzt werden kann. Ein Mindestteilnahmezeitraum wird nicht festgesetzt.

§ 4

Gebührensatz

(1) Für den Besuch der Einrichtung Mittagsbetreuung (Betreuung bis 14:00 Uhr) wird in den Monaten Oktober bis Juli eine monatliche Gebühr von 45,00 Euro je Kind erhoben. Für den anteiligen Monat September wird keine Gebühr erhoben.

(2) Für den Besuch der Einrichtung verlängerte Mittagsbetreuung wird in den Monaten Oktober bis Juli je Kind eine monatliche Gebühr

- von 80,00 Euro bei einer Betreuung bis 15:30 Uhr,
- von 89,00 Euro bei einer Betreuung bis 16:00 Uhr und
- von 98,00 Euro bei einer Betreuung bis 16:30 Uhr

erhoben.

(3) Erziehungsberechtigten des Schulkindes, die Sozialleistungen erhalten (SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag, Wohngeld), wird die Betreuungsgebühr gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises beim Sachgebiet Schulverwaltung des Amtes für Bildung und Sport der Stadt Ansbach erlassen. Der entsprechende Nachweis für den Monat August des Jahres, in dem im Oktober die Zahlungspflicht beginnen würde, ist vor dem Stichtag 01. Oktober mit dem dazugehörigen Antrag in der Schulverwaltung des Amtes für Bildung und Sport der Stadt Ansbach (hier sind die Anträge auch erhältlich) vorzulegen. Die Befreiung gilt dann für den gesamten Betreuungszeitraum des mit der Anmeldung beantragten Schuljahres, auch wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller ändern sollten. Sollten Erziehungsberechtigte während des laufenden Schuljahres, in dem ihr Kind in der Mittagsbetreuung oder verlängerten Mittagsbetreuung ist, Sozialleistungsempfänger nach Satz 1 dieses Absatzes werden, kann ab dem Zeitpunkt der Bewilligung jeweils zum 01. des Bewilligungsmonats die Betreuungsgebührenbefreiung für das laufende Schuljahr in der Schulverwaltung des Amtes für Bildung und Sport der Stadt Ansbach beantragt werden. Die Beantragung sollte spätestens im Folgemonat nach Erhalt des Sozialleistungsbewilligungsbescheides erfolgen. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Betreuung (zum Beispiel aufgrund eigener Kündigung) erlischt mit diesem Zeitpunkt auch die Gebührenbefreiung nach dieser Satzung. Einer Neuanschuldung oder Wiederanschuldung zur Mittagsbetreuung oder verlängerten Mittagsbetreuung während eines laufenden Schuljahres erfordert den erneuten Nachweis des Bezugs von Sozialleistungen nach Satz 1 dieses Absatzes.

(4) Eine genehmigte Gebührenbefreiung bezieht sich nicht auf eventuell im Rahmen der Betreuung erhältliche Mahlzeiten. Von den Betreuungskräften oder anderen Vertragspartnern hierfür eventuell erhobene Geldbeträge sind privatrechtlicher Natur und somit nicht von dieser Satzung erfasst.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. September 2004 außer Kraft.